

Vertrag

über die ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Frau/Herr.....

Anschrift:Tel.: Nr.

vertreten

durch:..... als Bevollmächtigte/r oder Betreuer/in
- im folgenden: „**Leistungsbezieher**“ -

und als Träger des Pflegedienstes

Anschrift:

.....

Tel.-Nr.:

- im folgenden „**Pflegedienst**“ -

schließen folgenden Pflegevertrag:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Pflegedienst ist durch Versorgungsvertrag nach § 72 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI - Pflegeversicherung-) zugelassen und ist berechtigt, die Leistungen mit den Pflegekassen abzurechnen.
- (2) Der Pflegedienst ist nach § 132 a Sozialgesetzbuch V (SGB V -Gesetzliche Krankenversicherung-) zur Erbringung von ärztlich verordneten Leistungen der häuslichen Krankenpflege gem. § 37 und der Haushaltshilfe gem. § 38 SGB V zugelassen und ist berechtigt, die Leistungen mit den Krankenkassen abzurechnen.
- (3) Sofern vertragliche Vereinbarungen gem. § 93 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mit dem örtlichen Sozialhilfeträger bestehen, ist der Pflegedienst berechtigt, die entsprechenden Leistungen mit dem Sozialhilfeträger abzurechnen.
- (4) Der Pflegedienst ist verpflichtet, die „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschließlich des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI in der ambulanten Pflege“ vom 10. Juli 1995 in der Fassung vom 31. Mai 1996 (Qualitätsgrundsätze) sowie die vertraglichen Regelungen des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung (Rahmenvertrag) einzuhalten. Die Qualitätsgrundsätze und der Rahmenvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie liegen beim Pflegedienst zur Einsichtnahme für den Leistungsbezieher aus. Der Leistungsbezieher ist berechtigt, vom Pflegedienst eine Aushändigung der Qualitätsgrundsätze und des Rahmenvertrages zu verlangen.

§ 2 Beginn der Leistungen

Leistungen nach diesem Vertrag werden ab dem erbracht.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden gemäß der Leistungsvereinbarung (Anlage 1) vereinbart.
- (2) Änderungen des Leistungsumfangs können jederzeit vereinbart werden. Sie werden jeweils in der Leistungsvereinbarung vermerkt und vom Leistungsbezieher abgezeichnet.
- (3) Im Bereich der häuslichen Krankenpflege gem. § 37 SGB V richtet sich der Leistungsumfang nach der ärztlichen Verordnung. Falls der von den Krankenkassen genehmigte Leistungsumfang von der ärztlichen Verordnung abweicht, informiert der Pflegedienst den Leistungsbezieher hierüber und weist auf die sich hieraus für den Leistungsbezieher ergebenden Folgen hin. Ein Verzeichnis der verordnungsfähigen Leistungen liegt beim Pflegedienst zur Einsichtnahme für den Leistungsbezieher aus. Der Leistungsbezieher ist berechtigt, vom Pflegedienst eine Aushändigung des Verzeichnisses zu verlangen.
- (4) Der Pflegedienst hat die von ihm erbrachten Pflegeleistungen in einem Leistungsnachweis aufzuzeichnen. In dem Leistungsnachweis sind täglich die vom Pflegedienst durchgeführten Leistungen einzutragen, von der Pflegekraft abzuzeichnen und durch den Leistungsbezieher oder einen seiner Angehörigen zeitnah zu bestätigen. Zum Monatsende ist der Leistungsnachweis vom Leistungsbezieher gegenzuzeichnen.

§ 4 Vergütungsregelung und Abrechnung mit Sozialleistungsträgern

- (1) Der Pflegedienst berechnet für die zu Lasten der Pflegekasse, der Krankenkasse bzw. des Sozialhilfeträgers erbrachten Leistungen die mit diesen vereinbarten Entgelte.
- (2) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis des Leistungsnachweises gem. § 3 Abs. 4 direkt mit den jeweiligen Sozialleistungsträgern.
- (3) Das allgemeine Entgeltverzeichnis ist in der aktuell gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 5 beigefügt.

§ 5 Vergütungsregelung und Abrechnung mit Leistungsnehmer/in

- (1) Leistungen, deren Kosten nicht von der Pflegekasse, der Krankenkasse bzw. dem Sozialhilfeträger übernommen werden, die der Leistungsbezieher jedoch in Anspruch nimmt, sind von ihm selbst zu bezahlen.
- (2) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis des Leistungsnachweises gem. § 3 Abs. 4 mit dem Leistungsbezieher.
- (3) Der Pflegedienst erstellt monatlich eine Rechnung über die Leistungen, die vom Leistungsbezieher zu zahlen sind. Der Rechnungsbetrag ist 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf das Konto Nr.: bei dem Kreditinstitut.....(BLZ:.....)
- (4) Auf Wunsch des Leistungsbeziehers kann dieser eine Einzugsermächtigung (s. Anlage 2) erteilen.

§ 6 Leistungserbringung (Personal, Kooperationspartner, Pflegedokumentation)

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Pflegedienst durch fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal erbracht. Im Rahmen seiner Personalausstattung stellt der Pflegedienst größtmögliche Kontinuität sicher, damit der Leistungsbezieher von möglichst wenigen Mitarbeiter/innen betreut wird. Die Leitung des Pflegedienstes bestimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen sowie der pflegerischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit die Personen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden. Der Pflegedienst soll die Wünsche des Leistungsbeziehers angemessen berücksichtigen.
- (2) Soweit der Pflegedienst vereinbarte Leistungen regelmäßig nicht selbst erbringt, sondern von einem Kooperationspartner ausführen lässt, ist dies im Pflegevertrag unter § 13 zu vermerken. Der Pflegedienst hat auch bei der Inanspruchnahme eines Kooperationspartners die alleinige Gesamtverantwortung für den vereinbarten Leistungsumfang und die Leistungserbringung einschließlich der Rechnungsstellung und Zahlungsweise.
- (3) Der Pflegedienst verpflichtet sich, eine individuelle Pflegeplanung zu erstellen und die jeweils erbrachten Leistungen in einer Pflegedokumentation aufzuzeichnen. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes. Sie verbleibt während des Zeitraums der vertraglichen Zusammenarbeit beim Leistungsbezieher, es sei denn, eine sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Dem Leistungsbezieher ist jederzeit die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation zu ermöglichen.
- (5) Nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit verbleibt die Pflegedokumentation beim Pflegedienst. Der Leistungsbezieher ist zur Herausgabe der Pflegedokumentation gegenüber dem Pflegedienst verpflichtet. Die Pflegedokumentation ist vom Pflegedienst 2 Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Pflegedienst letztmals Pflegeleistungen erbracht hat. Der Leistungsbezieher kann eine Kopie der Pflegedokumentation gegen Erstattung der Kosten verlangen.

§ 7 Mitwirkungsverpflichtung

- (6) Leistungen zu Lasten der Pflegekasse, der Krankenkasse bzw. des Sozialhilfeträgers setzen die Mitwirkung des Leistungsbeziehers als versicherte Person bzw. als anspruchsberechtigte Person voraus. Der Leistungsbezieher stellt die notwendigen Anträge und holt die Genehmigungen bei den jeweiligen Kostenträgern ein, sofern dies nicht in den Aufgabenbereich des Pflegedienstes fällt.
- (7) Der Pflegedienst verpflichtet sich, den Leistungsbezieher bei der Beantragung und Inanspruchnahme notwendiger Leistungen zu beraten und zu unterstützen **und** über den Wegfall bzw. die Veränderung von Leistungsgrundlagen unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erhält.
- (8) Wird ein vereinbarter Einsatz vom Leistungsbezieher nicht bis um 11.00 Uhr des Vortages abgesagt, kann der Pflegedienst die für den Einsatz vereinbarte Vergütung verlangen, jedoch nur in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Ein Vergütungsanspruch des Pflegedienstes besteht jedoch nicht bei einer im Notfall erforderlichen Einlieferung des Leistungsbeziehers in ein Krankenhaus.

§ 8 Hilfsmittel bzw. Pflegehilfsmittel

Der Pflegedienst berät über die Einsatzmöglichkeiten von Hilfsmitteln bzw. Pflegehilfsmitteln und ist bei der Antragstellung behilflich.

§ 9 Haftung

Der Pflegedienst haftet gegenüber dem Leistungsbezieher nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind. Er ist im Außenverhältnis auch für Kooperationspartner verantwortlich.

§ 10 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Pflegedienstes sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Leistungsbeziehers gespeichert oder an Dritte übermittelt werden. Die Zustimmung zu dieser Übermittlung bedarf der Schriftform (Anlage 3).
- (3) für Pflegebedürftigen die Leistungen der Pflegekasse erhalten gelten die Bestimmungen des neunten Kapitels des Sozialgesetzbuches XI.

§ 11 Beendigung/Kündigung des Vertrages

- (9) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Kündigung dieses Vertrages, durch Beendigung des Versorgungsvertrages nach § 1 Abs. 1 oder Tod des Leistungsbeziehers. Bei vorübergehendem stationären oder teilstationären Aufenthalt ruht der Vertrag.
- (10) Der Leistungsbezieher kann den Pflegevertrag innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Pflegeeinsatz ohne Angaben von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Pflegevertrag erst nach dem ersten Pflegeeinsatz ausgehändigt, beginnt der Lauf der zwei Wochenfrist erst mit Aushändigung des Vertrages. Danach kann der Leistungsbezieher mit einer Frist von 1 Woche ordentlich kündigen.
- (3) Der Pflegedienst kann den Pflegevertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende ordentlich kündigen.
- (11) Für den Fall einer Erhöhung der vereinbarten Entgelte ist der Leistungsbezieher berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen.
- (12) Der Leistungsbezieher und der Pflegedienst sind berechtigt, den Pflegevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer dauernden stationären Unterbringung des Leistungsbeziehers oder wenn der Leistungsbezieher mit der Begleichung einer Rechnung 4 Wochen in Verzug ist.
- (13) Jede Kündigung bedarf der Schriftform

§ 12 Informationen in Notfällen

In Notfällen, insbesondere bei plötzlicher starker Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Leistungsbeziehers verpflichtet sich der Pflegedienst nachfolgend benannte Person unverzüglich zu benachrichtigen:

Frau/Herr

Anschrift:.....Tel.-Nr.:.....

§ 13 Besondere Vereinbarungen

.....
.....
.....

(Angaben z. B. für besondere Wünsche des Leistungsbeziehers und der Angehörigen, eigenständige Zutrittsberechtigung, Aushändigung der Wohnungsschlüssel (s. Anlage 4), Zeitvereinbarung, Kooperationspartner usw.)

§ 14 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl bestehen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung entsprechende Vereinbarung zu treffen. Entsprechendes gilt, wenn sich eine Bestimmung als undurchführbar erweist oder sich eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 16 Vertragsaushändigung/Unterschriften

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages nebst sämtlichen Anlagen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Pflegedienstes

.....
Unterschrift des Leistungsbeziehers

Anlagen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird (Zutreffendes ankreuzen):

- Anlage 1 Leistungsvereinbarung
- Anlage 2 Bankeinzug
- Anlage 3 Zustimmungserklärung Datenschutz
- Anlage 4 Vereinbarung über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel
- Anlage 5 Leistungsbeschreibung und Entgeltverzeichnis SGB XI

Dieser Mustervertrag ist nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der Mustervertrag ersetzt nicht die Beteiligung von Fachleuten und die Prüfung im jeweiligen Einzelfall. Eine Haftung für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

(dieser Passus hat nur Gültigkeit, soweit der Vertrag als Mustervertrag herausgegeben wird, nicht bei Vertragsschluss im konkreten Einzelfall)

Leistungsvereinbarung

Name, Vorname:
Anschrift:
Pflegekasse: **Pflegestufe:**
Krankenkasse: **Mitgl.-Nr.:**

Leistungen der Pflegekasse (SGB XI)											
Leistungs-komplex	Inhalt	Wie oft erforderlich?							Preis pro Leistung	Leistungs-anzahl pro Monat	Gesamtbe-trag
		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
Gesamtkosten:										DM	
abzgl. Sachleistungsbetrag der Pflegekasse										./.	
Zu zahlender Eigenanteil										DM	

Leistungen der Krankenkasse (SGB V)	
Der Pflegedienst wird mit der Erbringung der Leistungen lt. Verordnung des Arztes und Genehmigung der Krankenkasse beauftragt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sonstige Leistungen (auch verordnete, aber nicht genehmigte Leistungen der häuslichen Krankenpflege gem. SGB V)			
Art der Leistung	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
Gesamtkosten			

Die im Pflegevertrag vereinbarten Leistungen werden ab erbracht.

Ort, Datum

Unterschrift des Pflegedienstes

Unterschrift des Leistungs-beziehers

Bankeinzug

Frau/Herr _____

wohnhaft in _____

erteilt dem _____
(Pflegedienst)

widerruflich die Befugnis, Rechnungsbeträge aufgrund des abgeschlossenen Pflegevertrages abzubuchen.

Die Abbuchungen sollen von folgendem Konto vorgenommen werden:

Konto-Nr. _____ bei der _____
(Name des Bankinstituts)

BLZ: _____

Ort/Datum

Unterschrift des/der Kontoinhabers/in

**Zustimmungserklärung nach den Datenschutzbestimmungen
(für Pflegebedürftigen die Leistungen der Pflegekasse erhalten gelten die Bestimmungen
des neunten Kapitels des Sozialgesetzbuches XI)**

Ich bin einverstanden, dass insbesondere folgende Daten aus der Pflegedokumentation

.....
.....
.....
.....

an folgende an der Pflege beteiligten Personen und Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- Arzt
- Krankenkasse.....
- Pflegekasse
- MDK
- Therapeut
- Abrechnungsstelle.....
-

Ort/Datum

Unterschrift des Leistungsbeziehers

Vereinbarung über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel

Frau/Herr _____

Anschrift/Tel. _____
- im folgenden „Leistungsbezieher“

und _____ als Träger des Pflegedienstes

Anschrift _____ Tel.-Nr.: _____
- im folgenden „Pflegedienst“

schließen folgende Vereinbarung:

Der Leistungsbezieher übergibt am _____ dem Pflegedienst folgende Schlüssel:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Haustür _____
Anzahl | <input type="checkbox"/> _____
Anzahl |
| <input type="checkbox"/> Wohnungstür _____
Anzahl | <input type="checkbox"/> _____
Anzahl |
| <input type="checkbox"/> Briefkasten _____
Anzahl | <input type="checkbox"/> _____
Anzahl |

Der Pflegedienst sichert zu, die Schlüssel vor unbefugtem Zugriff zu sichern und auch jederzeit auf Wunsch zurückzugeben.

Ort/Datum

Unterschrift des Leistungsbeziehers

Unterschrift des Pflegedienstes

Die Schlüssel wurden an den Leistungsbezieher zurückgegeben:

Ort/Datum

Unterschrift des Leistungsbeziehers